Die Rückwirkung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf bestehende Wasserrechtskonzessionen [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 12

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-920124

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Wasserstandsverhältnisse im Winter 1924.

Vom Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes.

Der Sommer 1924 war sehr niederschlagsreich. Im Gegensatz dazu nahmen vom Oktober an die Niederschläge ab und erst in den Tagen vom 25. September bis 5. Oktober traten wieder reichlichere Niederschläge auf, wodurch die verschiedenen Seebecken wieder zum Teil aufgefüllt worden sind. Seither sind dann stärkere Niederschläge ausgeblieben, so daß wir im Laufe des Dezember 1924 in eine Periode des ausgesprochenen Wassermangels hineingekommen sind.

Folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über den Stand der in den größeren Seen aufgespeicherten Wassermengen auf 15. Dezember und zwar für die Jahre 1920, 1923 und 1924. Bekanntlich leitete der Winter 1920/21 die außerordentliche Trockenperiode ein, die bis in den November 1921 hinein dauerte und zu ganz abnormen Wasserverhältnissen führte. Der Monat September 1920 brachte noch reichliche Niederschläge, die ermöglichten, die verschiedenen Seebecken einigermaßen zu füllen. Die späteren Monate blieben auf lange Zeit hinaus bis im November 1921 beinahe niederschlagsfrei.

Das Jahr 1923 war in bezug auf die Niederschläge sehr reichlich bedacht. Frühjahr und Sommer waren regenreich, auch September, Oktober und zum Teil November brachten viele Niederschläge. Erst im Dezember traten die Niederschläge zurück, so daß die Niederwasserperiode mit gefüllten Seen angetreten werden konnte. Ende Dezember 1923 traten dann wieder so reichliche Niederschläge ein, daß alle Seeausflüsse geöffnet werden mußten.

In den grösseren schweizerischen Seen und Sammelbecken aufgespeicherte Wassermengen am 15. Dez. 1920, 15. Dez. 1923 und 15. Dez. 1924 in Mill. m³

See bezw. Staubecken	1920 Mill. m³	1923 Mill. m³	1924 Mill. m³	Diff. 1923/24 Mill. m³
Bodensee	178	404	253	— 151
Brienzersee	15	26	23	— 3
Thunersee	17	33	40	+ 7
Juraseen	167	325	144	— 181
Vierwaldstättersee	11	40	32	— 8
Zugersee	3	18	11	— 7
Klöntalersee	26	52	35	— 17
Wallensee	5	9	9	—
Wäggital	—	—	—	+ 38
Zürichsee	47	77	61	— 16
Genfersee	471	756	686	— 70
Total	940	1740	1294	— 446

Die am 15. Dezember in den Seen aufgespeicherte Wassermenge ist also im Jahre 1924 um 354 Millionen m³ größer als im Jahre 1920, aber um 446 Millionen m³ kleiner als im Jahre 1923. Besonders auffallend ist der starke Rückgang des Bodensees gegenüber 1923. Der Rückgang des Zürichsees ist im wesentlichen eine Folge des Wegfalles der Stauung. Aus den Zahlen geht erneut die große Bedeutung der Seen im Haushalt unserer Gewässer hervor.

Die Flüsse zeigen ein ähnliches Bild wie die Seen. Der Wasserstand ist im November und Dezember 1924 fortwährend zurückgegangen. Die folgende Tabelle orientiert über die Abflußmengen am 15. Dezember in den drei betrachteten Jahren:

Abflußmengen der wichtigeren Gewässer am 15. Dez. 1920, 1923 und 1924. *)

Gewässer	1920 m³/sek.	1923 m³/sek.	1924 m³/sek.	Diff. 1923/24 m³/sek.
Rhein, Reckingen	168	318	217	— 101
Rhein, Basel	364	803	462	— 341
Aare, Brügg	92	235	108	— 127
Aare, Döttingen	174	411	170	— 241
Reuß, Mellingen	31	57	42	— 15
Limmat, Unterhard	26	46	32	— 14

Glücklicherweise kommt auf Ende 1924 das Wäggitalwerk in Betrieb, was die Lage etwas verbessert. Wenn auch die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie gegenwärtig nicht gefährdet erscheint und Einschränkungen im Energieverbrauch wohl nicht notwendig werden, so geben doch die Aussichten für die kommenden Jahre zu ernsten Bedenken Anlaß. Der Verbrauch an elektrischer Energie ist fortwährend in starker Zunahme begriffen, mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird er noch mehr steigen. Die einzigen in Betracht fallenden Werke, die nächstes Jahr in Betrieb kommen werden, das Wäggitalwerk und die Stufe Klosters der Bündner Kraftwerke, werden den Mehrbedarf im Winter 1925/26 nur zum Teil decken können. Die rasche Anhandnahme neuer Kraftwerke, seien es große Niederdruckwerke an Rhein und Aare, oder Hochdruck-Akkumulierwerke, ist dringend notwendig. Auch dann erscheint unsere Elektrizitätsversorgung in kommenden wasserarmen Wintern ernstlich gefährdet.

*) Die Zahlen für 1920 und 1923 bedeuten mittlere tägliche Abflußmengen, die Zahlen für 1924 stützen sich auf eine Tagesbeobachtung.

Die Rückwirkung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf bestehende Wasserrechtskonzessionen.

(Schluss.)

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

I. In bezug auf die Klagebegehren 4 und 5:

1. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Beurteilung dieser Begehren wird von der Beklagten nicht bestritten. Sie ergibt sich, weil dabei zweifellos ein Streit über Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Konzessionsakte vom 6./15. Juni 1914 in Frage steht, ohne daß dafür Art. 71 WRG herangezogen zu werden brauchte, schon aus Art. 4 Abs. 2 jener Konzession (Seite 21), der eine im

Hinblick auf Art. 52 Ziff. 1 OR zulässige Prorogationsabrede enthält.

2. Dagegen ist auf das Begehren 4 aus einem anderen Grunde nicht einzutreten. Soweit damit festgestellt werden soll, daß die Beklagte die ihr nach Art. 9 Abs. 2 der Konzession obliegende Pflicht nicht erfüllt habe, ist es zwecklos und gar nicht bestritten, da klar zutage liegt, daß die Vollendungsfrist für die fraglichen Bauten, die bis zum 10. April 1920 erstreckt wurde, nicht eingehalten worden ist. Einen sog. Verzug der Beklagten festzustellen aber hätte nur Sinn im Hinblick auf die Folgen, die sich aus der Nichterfüllung der Verpflichtung ergeben sollen. Würde der Kläger daraus das Erlöschen der Konzession oder die Befugnis der Konzessionsbehörde herleiten, sie zu widerrufen oder als verwirkt zu erklären, so wäre auf Grund der allgemeinen Regeln des Konzessionsrechtes und des Art. 22 litt. e der Konzession im besonderen zu prüfen, ob solche Folgen an die Nichterfüllung geknüpft werden können. Das verlangt aber der Kläger nicht, sondern er will den Verzug festgestellt wissen, um darauf Schadenersatzansprüche an die Beklagte zu stützen, wie sich aus dem Rechtsbegehren 5 der Klage ergibt: insofern kommt das Begehren 4 nur als Motiv für das folgende Begehren in Betracht und bedarf einer selbständigen Betrachtung und Beurteilung nicht, womit auch die Fragen, ob die Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen sei, und welchen Einfluß auf die Verpflichtung aus Art. 9 Abs. 2 der Konzession die Bewilligung der provisorischen oberirdischen Zuleitung des Trübenbaches in den Sammelweiher in Engelberg hatte, als bloße Präjudizialpunkte für die geltend gemachten Folgen des sog. Verzuges aus der Erörterung ausscheiden.

3. Aehnlich verhält es sich mit dem Begehren 5 a, die Beklagte sei grundsätzlich pflichtig zu erklären, die in Art. 9 Abs. 2 der Konzession vorgesehenen Bauten vom Tage der Erstellung an gemäß Art. 5 der Konzession zu versteuern. Es ist nicht ersichtlich, welchen Sinn und Zweck es haben soll, schon heute die Steuerpflicht noch nicht erstellter Bauten festzustellen, zumal über diese Pflicht grundsätzlich — und nur darüber wird ein Ausspruch verlangt — nach Art. 5 der Konzession kaum ein Streit entstehen kann.

4. Das Klagebegehren 5 b ist materiell abzuweisen. Mit dem Antrage, die Beklagte sei für die nicht erstellten Bauten vom 10. April 1920 an mit einem Steuerkapital von 1½ Mill. Franken, eventuell einem nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Kapital steuerpflichtig zu erklären, wird etwas steuerrechtlich Unmögliches verlangt, da die Besteuerung von nicht vorhandenen Vermögenswerten, deshalb, weil der Pflichtige unterlassen habe, sie zu schaffen, schlechterdings ausgeschlossen ist. Aus der Konzession läßt sich etwas derartiges nicht herleiten und zudem wäre ein solcher Anspruch auch nicht in diesem Verfahren geltend zu machen. In diesem kann vielmehr nur eine Schadenersatzpflicht in der Höhe des Steuerbetrages in Frage kommen, daraus hergeleitet, daß die Steuerleistung dem Kanton Obwalden wegen der Nichterstellung der Bauten entgehe. Allein im öffentlichen Recht löst sich die Verpflichtung zu einem Tun bei Nichterfüllung nicht ohne weiteres in eine solche zu Schadenersatz auf, sondern jedenfalls nur da, wo dies vorgesehen ist oder sich aus der besonderen Natur des betreffenden Verhältnisses ergibt. Bei Wasserrechtskonzessionen ist es nicht undenkbar, daß an die Nichterfüllung von Verpflichtungen des Konzessionärs eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Konzedenten geknüpft werde. Es müßte dies aber jedenfalls besonders vorgesehen sein, was hier nicht zutrifft. Wo eine solche Bestimmung fehlt, bleibt es bei der natürlichen Folge der Nichtbeachtung der Konzessionsbestimmungen, dem Erlöschen oder Widerruf der Konzession. Ob und welche dieser Folgen hier allenfalls aus der Nichterfüllung von Art. 9 Abs. 2 der Konzession hergeleitet werden können, ist nicht zu untersuchen, weil sich der Kläger nicht auf diesen Boden stellt. Es braucht deshalb auch nicht erörtert zu werden, ob man es bei jener Bestimmung mit einer Bedingung der Konzession oder einer Auflage an den Konzessionär zu tun habe. Diejenige Folge aber, die die Klage an die Nichterfüllung knüpfen will, der Schadenersatzanspruch für entgangene Steuern ist als völlig unbegründet abzulehnen. Es besteht auch kein Anlaß, dem Regierungsrat von Obwalden „die Anwendung des kantonalen Steuergesetzes" auf die nicht erstellten Bauten vorzubehalten. Dem Regierungsrat steht es auch sonst frei, den Versuch einer solchen Besteuerung zu unternehmen.

II. In bezug auf die Klagebegehren 1—3:

1. Ob die Zuständigkeit des Bundesgerichtes auch für diesen Teil der Klage schon aus Art. 4 Abs. 2 der Konzession vom 6./15. Juni 1914 folgen würde, kann dahingestellt bleiben, weil sie sich jedenfalls aus einem andern Grunde aus Art. 52 Ziff. 1 OG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 1 WRG ergibt. Freilich weist die letztere Vorschrift die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Beliehenem und Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten, wenn nicht eine von mehreren Kantonen oder vom Bundesrat erteilte Verleihung in Frage steht, „in erster Instanz der zuständigen kantonalen Gerichtsbehörde" zu, deren Entscheid dann an das Bundesgericht als Staatsgerichtshof weitergezogen werden kann. Doch ist diese Ordnung, wie schon im Urteil in Sachen Elektrizitätswerk Olten-Aarburg gegen Solothurn vom 15. Juli 1922 (AS 48 I S. 766 E. 7) ausgesprochen wurde, keine zwingende in dem Sinne, daß die Parteien nicht auf Grund von Art. 52 Ziff. 1 OG das Bundesgericht als erste und einzige Instanz anrufen könnten, was nicht nur durch eine vorhergehende ausdrückliche Gerichtsstandsvereinbarung, sondern auch dadurch geschehen kann, daß der Beklagte auf die beim Bundesgericht angehobene Klage sich dessen Gerichtsbarkeit unterwirft. Im vorliegenden Falle hat nun die Beklagte die Zuständigkeit des Bundesgerichtes, soweit dafür Art. 71 WRG in Betracht kommt, ausschließlich deshalb bestritten, weil keine Verleihung und kein Streit über die aus dem Verleihungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten im Sinne dieser Vorschrift vorliege. Dagegen hat sie nicht etwa verlangt, daß, falls diese beiden Erfordernisse als erfüllt betrachtet werden sollten, der Kläger mit den betreffenden Begehren zunächst an den kantonalen Richter gewiesen werde. Es darf daraus geschlossen werden, daß sie unter jener Voraussetzung mit der Beurteilung durch das Bundesgericht als einzige Instanz einverstanden ist, worin eine zwar bedingte, von der vorhergehenden Feststellung gewisser prozessualer Erfordernisse abhängig gemachte, aber deshalb nicht minder gültige und hinreichende Prorogationserklärung liegt.

Als Streit zwischen Beliehenen und Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten nach Art. 71 WRG erscheinen nun aber entgegen der Auffassung der Beklagten nicht nur Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung einer Konzessionsbestimmung. Es fallen darunter alle Anstände, die sich aus den durch die Verleihung geschaffenen, das Wassernutzungsrecht beschlagenden Beziehungen zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde ergeben. Denn das „Verleihungsverhältnis" wird nicht allein durch die Bestimmungen des Verleihungsaktes, sondern auch durch die darauf bezüglichen Normen der allgemeinen Rechtsordnung des Bundes und der Kantone beherrscht. Es würde dem Wortlaut und Zweck des Art. 71 widersprechen, von der darin enthaltenen Gewährleistung einer unabhängigen Entscheidungsbehörde Streitigkeiten auszunehmen, die sich über die Anwendung und Auslegung derartiger, das Verhältnis mitbeherrschender allgemeiner Normen des Konzessionsrechts oder über die Frage erheben, ob eine Verleihung damit im Einklang stehe und ob die allgemeine oder die besondere Norm vorgehe. In jenem weiteren Sinne ist die Vorschrift denn auch schon in zwei früheren Fällen aufgefaßt worden (AS 48 I S. 197 ff, 49 I S. 160 ff, wo es sich um die Auslegung ergänzender kantonalgesetzlicher Vorschriften über die periodische Neubestimmung des Wasserzinses, bezw. um die Anfechtung einer konzessionsmäßigen Wasserzinsauflage für eine bestimmte Periode wegen Widerspruchs zu Art. 50 Abs. 1 WRG handelte). Die Beklagte verweist demgegenüber zu Unrecht auf Art. 43 Abs. 3 WRG, wonach über die Berechtigung zur Zurückziehung oder Schmälerung des verliehenen Wasserrechts aus Gründen des öffentlichen

Wohls im Sinne von Abs. 2 desselben Artikels gegen die hier vorgesehene volle Entschädigung der Bundesrat entscheidet. Denn im vorliegenden Fall beansprucht der Konzedent nicht, dem Konzessionär seine konzessionsmäßigen Rechte aus Gründen des öffentlichen Wohls, die außerhalb des Konzessionsverhältnisses selbst liegen, ganz oder teilweise zu entziehen — welchen Fall Art. 43 Abs. 2 und 3 allein im Auge hat —, sondern er stützt das Verlangen um Abänderung des Konzessionsaktes auf inzwischen in Kraft getretene Vorschriften des eidg. Konzessionsrechts, die das Verhältnis zwischen den Parteien zwingend und mit rückwirkender Kraft anders ordneten, als es von ihnen ursprünglich bestimmt worden war, und nur über diesen Anspruch ist zu entscheiden. Danach hat man es aber, sofern überhaupt eine Verleihung im Sinne von Art. 71 WRG vorliegt, unzweifelhaft mit einem Streite über die daraus entspringenden Rechte und Pflichten in der oben umschriebenen Bedeutung, über den Umfang der konzessionsmäßigen Rechte zu tun, der deshalb jedenfalls soweit in die Zuständigkeit des Bundesgerichts fällt, als es sich um die Entscheidung der grundsätzlichen Frage handelt, ob die Beklagte an sich verpflichtet sei, zu der verlangten Abänderung der betreffenden Konzessionsbestimmungen und ihrer Anpassung an das eidgen. Recht — ohne oder gegen eine Gegenleistung — Hand zu bieten. Wie es sich verhielte, wenn die materielle Prüfung der darauf gerichteten Begehren zu dem Schlusse führen sollte, daß eine solche Abänderung wenigstens hinsichtlich der Konzessionsdauer der Beklagten nicht abhängig vom übrigen Konzessionsinhalte, sondern nur gegen entsprechende Erleichterungen in ihren konzessionsmäßigen Pflichten zugemutet werden könnte, d. h. ob auch diese weitergehende Anpassung nach Art. 71 vom Richter vorzunehmen wäre oder ob nicht insoweit, weil darin im Grunde die Erteilung einer neuen Konzession liegen würde, mangels einer Verständigung die Administrativbehörde, der Bundesrat als zuständig zu erachten wäre, kann offen gelassen werden, weil die Frage bei der materiellen Lösung, welche nach den nachstehenden Erwägungen dem Streite gegeben werden muß, nicht praktisch wird.

Der Charakter des Konzessionsaktes vom 6./15. Juni 1914 als Verleihung im Sinne des Bundesrechts aber kann von vorneherein insoweit nicht bestritten werden, als er sich auf die Benutzung der Engelberger Aa bezieht. Sie gehört für die Strecke „von zu hinterst in der Eyen bis zum Schwibbogen an der Wegmatt" zu den in Art. 1 des kantonalen Gesetzes betr. Wasserpolizei, Wasserrechte, Gewässerkorrektionen und Enteignungswesen vom 9. April 1877 namentlich aufgezählten öffentlichen Gewässern, womit nicht nur ein wasserpolizeiliches Aufsichtsrecht, sondern auch das Recht des Staates zur Verfügung über die Benutzung verbunden ist, wie aus der zitierten Vorschrift und aus Art. 2 Abs. 3 ebenda unzweideutig hervorgeht. Die Beklagte weist zwar in der Duplik darauf hin, daß die Aufnahme unter die öffentlichen Gewässer sich auf die in Art. 1 des kantonalen Gesetzes besonders bezeichnete Strecke beschränke, so daß nach der klägerischen Begriffsbestimmung auch die Aa mit Bezug auf die erteilte Konzession nicht als solches anzusehen wäre. Da aber in der Antwort ausdrücklich zugegeben wird, daß die Engelberger Aa ein öffentliches Gewässer sei, so ist jener Bemerkung nur die Bedeutung eines Arguments gegen die vom Kläger hinsichtlich der Verhältnisse am Erlenbach und Trübenbach vertretene Auffassung beizumessen, wonach es für die Abgrenzung zwischen eigentlicher Verleihung und bloßer Polizeierlaubnis (im Sinne von Art. 17 WRG) nicht sowohl auf den Ort der Wasserentnahme, als darauf ankäme, wo das Gefälle des entnommenen Wassers ausgenutzt wird. Die Beklagte hat denn auch beigefügt, sie wolle den Kläger bei den bezüglichen Ausführungen nicht behaften und wiederholt erklärt, die Aa habe da, wo ihr das Wasser entnommen werden soll, den Charakter eines öffentlichen Gewässers. Der Trübenbach sodann ist nach der nicht bestrittenen Replik durch Kantonsratsbeschluß vom 27. Januar 1913 (Landbuch Bd. 5 S. 158) im Sinne von Art. 1 Abs. 2 und 47 des kantonalen Wassergesetzes „unter öffentliche Aufsicht" gestellt worden, was im Hinblick auf Abs. 2 des letzteren Artikels („für die unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer gelten soweit immer tunlich die Bestimmungen, wie solche in vorwürfiges Gesetz bezüglich der öffentlichen Gewässer sich eingeschrieben finden"), wohl auch die Gleichstellung mit den letzteren hinsichtlich der Benutzung nach sich zieht. Auf alle Fälle aber ist das Vorliegen einer Verleihung im Sinne von Art. 71 WRG auch für dieses Gewässer und den Erlenbach aus einem anderen Grunde anzunehmen. Nach Art. 1 Abs. 2 eidg. WRG gelten als öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes, bei denen es für die Benutzung der Wasserkraft nach Art. 3 ebenda einer Verleihung durch das verfügungsberechtigte Gemeinwesen im Gegensatz zu der bloßen polizeilichen Erlaubnis des Art. 17 bedarf, auch solche Gewässer, die zwar im Privateigentum stehen, die aber von den Kantonen hinsichtlich der durch die Vorschriften des WRG betroffenen Nutzungsart, nämlich der Nutzbarmachung der mechanischen (Trieb-) Kraft des Wassers den öffentlichen Gewässern gleichgestellt werden. Nun erklärt allerdings Art. 27 des obwaldnischen Wassergesetzes „Privatflüsse und Bäche mit Inbegriff des vorhandenen Gefälles, als Zubehör der Grundstücke, zwischen welchen oder durch welche sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines Grundstückes, unter der Beschränkung, daß „der Ufereigentümer das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigentümer und der sonstigen Wasserberechtigten benutzen darf". Allein anderseits stellen die Art. 37 ff des Gesetzes für Stauvorrichtungen und andere Wasserwerkanlagen, die auf den Verbrauch des Wassers oder auf die Höhe des Oberwassers Einfluß haben, bei öffentlichen und privaten Gewässern in gleicher Weise den Konzessionszwang auf und machen auch inbezug auf die Erteilung der Konzession für solche Anlagen zwischen beiden Arten von Gewässern keinen Unterschied, mit der einzigen Ausnahme, daß die Erhebung eines Wasserzinses in Art. 46 nur für Ableitungen aus öffentlichem oder unter öffentliche Aufsicht gestelltem Wasser vorgesehen wurde. Auch diese Ausnahme ist seither durch das Ergänzungsgesetz vom 28. April 1907 (Landbuch 4. S. 249) in der Hauptsache beseitigt worden, indem die Wasserzinspflicht auch für die Wasserwerkanlagen an Privatgewässern vorgesehen wurde, soweit deren Kraft nicht im Kanton Verwendung findet. Art. 42 des Gesetzes von 1877 aber weist den Regierungsrat ausdrücklich an, bei dem Entscheide über die Erteilung der Konzession darauf zu achten, daß eine allfällige weitere Benutzung des Gewässers möglichst wenig erschwert werde, woraus das Bundesgericht schon im Urteil i. S. Läubli vom 20. März 1907 (AS 33 I S. 153 ff) die Befugnis des Regierungsrates hergeleitet hat, die Konzession auch für Wasserwerkanlagen an einem Privatgewässer zu verweigern, wenn die Bewilligung mit jener Rücksicht unvereinbar wäre, wie es im Hinblick darauf und auf die einheitliche Ordnung der Konzessionierung für Privat- und öffentliche Gewässer im allgemeinen es damals ferner für zulässig erachtet hat, auch bei den ersteren nicht nur zur Wahrung der wasserbaupolizeilichen, sondern auch solcher allgemein wasserwirtschaftlicher Interessen an die Konzession gewisse Beschränkungen, wie die Befristung auf bestimmte Zeit und den Vorbehalt des Widerrufs bei gröblicher Verletzung der Konzessionsbestimmungen oder Nichtausübung während längerer Zeit zu knüpfen. Selbst wenn die Gleichstellung der privaten mit den öffentlichen Gewässern hinsichtlich der Nutzbarmachung der Wasserkraft nach obwaldnischem Recht keine absolute, überall durchgreifende sein sollte, so steht danach doch fest, daß die konzessionierte Behörde die Konzession von Auflagen und Bedingungen abhängig machen kann, die über eine bloße Polizeierlaubnis nach Art. 17 des eidg. WRG erheblich hinausgehen, m. a. W., daß mit dem Eigentum am Gewässer oder dem Erwerbe einer Nutzungsbefugnis daran vom Eigentümer das Recht zur Ausnutzung der Wasserkraft auch bei Erfüllung der hier vorbehaltenen Voraussetzungen noch nicht ohne weiteres gegeben ist, vielmehr es dazu noch eines ergänzenden, nicht bloß feststellenden, sondern konstitutiven, rechtsbegründenden Verwaltungsaktes bedarf. Von dieser Möglichkeit hat denn auch der Regierungsrat von Obwalden gerade im heutigen streitigen Konzessionsakte vom 6./15. Juni 1914 weitgehenden und reichlichen Gebrauch gemacht, ohne daß die Beklagte den Standpunkt eingenommen und rechtlich verfochten hätte, daß darin ein die Kompetenzen des Staates überschreitender unzulässiger Eingriff in die ihr auf Grund

von Art. 27 des kant. Wassergesetzes zustehenden privaten Wasserrechte liege. Danach muß aber auch der Streit über die durch eine solche „Konzession" begründeten Rechte und Pflichten als ein solcher aus einem „Verleihungsverhältnis" im Sinnne von Art. 71 WRG und die Zuständigkeit des Bundesgerichts dafür in dem oben umschriebenen Rahmen als gegeben angesehen werden, selbst wenn sie beim Vorliegen einer bloßen (Polizei-) Erlaubnis im Sinne von Art. 17 ebenda nicht begründet wäre. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob nicht die fragliche Kompetenznorm trots des engeren Wortlauts nach dem Zweckgedanken richtigerweise auch auf Streitigkeiten über Ansinnen zu beziehen wäre, die an den Wasserwerkinhaber auf Grund des Erlaubniszwangs des Art. 17 nachträglich gestellt werden, wenigstens soweit es den grundsätzlichen Einwand betrifft, daß es sich um Auflagen handle, die nicht schon auf Grund dieses Erlaubniszwangs, sondern nur beim Vorliegen einer eigentlichen Verleihung im Sinne von Art. 3, 38 ff WRG zulässig wären.

2. Materiell erweisen sich zunächst die Klagebegehren 2 und 3 ohne weiteres als unbegründet. Nach Art. 24 bis Abs. 5 und 6 B. V. gehören die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten und werden, soweit nicht ausnahmsweise die Erteilung der Konzession auf Grund des Abs. 4 vom Bunde ausgeht, von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt. Dementsprechend bestimmt denn auch Art. 48 Abs. 1 WRG, daß „die Verleihungsbehörde nach Maßgabe des kantonalen Rechts die Leistungen und Bedingungen festsetze, gegen die dem Beliehenen das Nutzungsrecht erteilt wird, wie Gebühren, Wasserzis, Abgabe von Wasser oder Kraft, Verleihungsdauer, Bestimmungen über Strompreise, Beteiligung des Gemeinwesens am Gewinn, Heimfall der Verleihung und Rückkauf". Das kantonale Recht ist es demnach grundsätzlich ausschließlich, nach dem sich die Zulässigkeit solcher Auflagen überhaupt und ihres Umfanges bestimmt. Das WRG greift darein entsprechend der Umschreibung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Art. 24 bis BV und ihrem Zwecke — die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu fördern — nur durch die Aufstellung von Höchstschranken ein, indem es einerseits in Art. 48 Abs. 2 und 3 vorschreibt, daß „diese Leistungen in ihrer Gesamtheit die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren dürfen" und den Bundesrat ermächtigt, wo dies der Fall sein würde, „die Leistungen zu bestimmen, die dem Bewerber über den Wasserzins und die Gebühren hinaus höchstens auferlegt werden dürfen", anderseits in Art. 49 verfügt, daß der Wasserzins zusammen mit einer eventuellen besonderen Wasserwerk- oder Wasserkraftsteuer „jährlich 6 Fr. für die Bruttopferdekraft (75 Meterkilogramm in der Sekunde) nicht übersteigen dürfe". Dazu tritt als weitere Beschränkung das Verbot der Erhebung von Wasserzinsen während der für den Bau bewilligten Frist und das Recht des Beliehenen für die ersten 6 Jahre nach Ablauf der Baufrist eine Herabsetzung des Zinses „im jeweiligen Verhältnis der wirklich ausgenutzten zur verliehenen Wasserkraft" zu verlangen (Art. 50). In diesem Zusammenhang ist auch der vom Kläger angerufene Art. 51 auszulegen, „wonach die für die Berechnung des Wasserzinses maßgebende Bruttokraft die aus den nutzbaren Gefällen und Wassermengen (beide Begriffe in dem in Abs. 2 und 3 des Artikels umschriebenen Sinne verstanden) berechnete mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers ist". Es liegt darin nichts weiteres als eine nähere Delinition des in Art. 49 für die Bestimmung des zulässigen Höchstsatzes des Wasserzinses verwendeten Begriffes der Bruttopferdekraft. Selbst wenn und insoweit der Vorschrift rückwirkende Geltung auch für das vorliegende Konzessionsverhältnis beizumessen wäre, obwohl der Konzessionsakt einen Vorbehalt der künftigen Bundesgesetzgebung nicht enthält, so würde daraus demnach lediglich folgen, daß von der Beklagten ein höherer Wasserzins als der anch Art. 49, 51 WRG berechnete nicht gefordert werden dürfte. Keinesfalls könnte der Kanton als Verleiher daraus die Befugnis herleiten, unter Anwendung der „bundesrechtlichen Berechnungsgrundsätze" der Beklagten eine größere Wasserzinsleistung als die auf Grund des kantonalen Rechts durch den Konzessionsakt festgesetzte aufzulegen. Einen anderen Sinn hat auch Art. 23 der vom Bundesrat auf Grund der Ermächtigung von Art. 51 Abs. 3 WRG am 12. Februar 1918 erlassenen Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses nicht. Wenn es hier heißt, daß vom 1. Januar 1918 an die Berechnung des Wasserzinses für alle seit dem 25. Oktober 1908 neu begründeten Wasserrechte nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu geschehen habe, so will dies wiederum nur besagen, daß die durch Art. 49, 51 WRG festgesetzte und durch die Verordnung näher erläuterte Maximalgrenze auch für die Wasserrechte gelte, die zwar noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1 Januar 1918), aber nach Annahme des Art. 24 bis BV in der Volksabstimmung (25. Oktober 1908) verliehen worden sind, wie aus dem Zusammenhang mit dem einleitenden Art. 1 der Verordnung unzweideutig hervorgeht („Der Berechnung des Wasserzinses ist die Bruttopferdekraft (Art. 49 des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte) zugrunde zu legen; die Zahl der Bruttopferdekräfte ist jeweilen nach der mittleren Bruttoleistung des Jahres zu bemessen. Der Wasserzins darf jährlich sechs Franken für die so bemessene Bruttopferdekraft nicht übersteigen"). Im vorliegenden Falle steht aber außer Streit, daß der Wasserzins, den die Beklagte auf Grund des Konzessionsaktes vom 6./15. Juni 1914 zu entrichten hat, unter dem bundesrechtlich zulässigen Höchstansatze bleibt. Es kann deshalb nicht die Rede davon sein, die betreffenden Konzessionsbestimmungen, weil im Widerspruch zu bundesrechtlichen Grundsätzen stehend, als „ungesetzlich zu erklären" oder den Regierungsrat als berechtigt zu erklären, den Zins nach diesen Grundsätzen auf einen anderen Betrag festzusetzen, als er sich aus der konzessionsmäßigen Bestimmung ergibt. Die Berechnung der nach Art. 49, 51 WRG sich ergebenden Zinsleistung könnte vielmehr höchstens Vergleichszwecken dienen und es sich daher nur fragen, ob die Beklagte verpflichtet sei, für solche die dazu notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder in die dafür notwendigen Erhebungen einzuwilligen, selbst wenn damit ein Eingriff in ihren Geschäftsbetrieb oder sonstige Lasten für sie verbunden wären. Ein derartiges Begehren ist aber nicht gestellt, so daß nicht untersucht zu werden braucht, ob es aus dem Verleihungsverhältnis zu begründen wäre. Nur nebenbei mag bemerkt werden, daß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 WRG die Rückwirkung der Vorschriften des dritten Abschnittes des Gesetzes über die dem Beliehenen obliegenden wiederkehrenden Leistungen im Falle, wo dem Inhaber eines älteren, d. h. vor dem 25. Oktober 1908 begründeten Wasserrechts nach diesem Zeitpunkt neue Wasserkräfte verliehen worden sind, unter allen Umständen auf die für diese neuen Kräfte zu entrichtenden Leistungen beschränkt, so daß eine solche Rückwirkung, auch soweit sich daraus für den Kläger finanzielle Vorteile ergeben hätten, von vorneherein insofern nicht in Frage hätte kommen können, als der Konzessionsakt von 1914 Wassernutzungen mitumfaßt, die der Beklagten schon auf Grund der ersten Konzession von 1901 zustanden.

3. Auch bei Beurteilung des danach noch verbleibenden Klagebegehrens 1 braucht zu der zwischen den Parteien streitigen Frage nicht Stellung genommen zu werden, ob die Rückwirkung von Vorschriften des dritten Abschnittes des WRG „über die Verleihung von Wasserrechten" auf zwischen dem 25. Oktober 1908 und dem 1. Januar 1918 erteilte Verleihungen den „Vorbehalt der künftigen Bundesgesetzgebung" (Art. 24 bis Abs. 8 BV) im Konzessionsakte selbst voraussetzt oder ob sie, sofern die Vorschrift an sich zu den durch Art. 74 WRG als rückwirkend erklärten gehört, schlechthin, unabhängig von einem solchen Vorbehalte eintritt. Denn selbst wenn die Frage im letzteren Sinn zu lösen sein sollte und wenn man im weiteren davon ausgeht, daß die Rückwirkung nach Art. 74 im übrigen grundsätzlich sich auf alle Vorschriften des dritten Abschnittes bezieht, die nicht durch diesen Artikel selbst davon ausgeschlossen sind oder bei denen eine Rückwirkung von vorneherein schon nach der Natur der Sache, nach ihrem Inhalte nicht in Betracht kommen kann, so muß doch davon jedenfalls die Bestimmung des Art. 58 Abs. 1, die die Dauer der Verleihung auf höchstens achtzig Jahre von der Eröffnung des Betriebes an begrenzt, ausgenommen werden.

Mit der Konzessionsdauer werden regelmäßig auch die Verpflichtungen, so namentlich die Konzessionsgebühr und die jährlich wiederkehrenden Leistungen zusammenhängen, die der Konzessionär als Entgelt für die Verleihung übernimmt und übernehmen kann, weil es wesentlich von der Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes abhängt, ob sie dem Konzessionär die Möglichkeit lassen, daneben ein Kapital aus den Betriebsergebnissen anzusammeln, das ihm beim Erlöschen der Verleihung Ersatz für das verlorene Nutzungsrecht bietet. So verhält es sich denn nach den Akten auch hier. Es ergibt sich aus diesen, daß zuerst über eine Konzession für Ableitung des Wassers des Trübenbaches nach dem Reservoir von Engelberg eventuell zu vorheriger Ausnutzung in einer besondern Kraftzentrale in Engelberg verhandelt wurde. Nach dem Konzessionsentwurf der Regierung hiefür vom 10. August 1913 sollte die Dauer 60 Jahre betragen und für die Obwaldner Kraft ein Wasserzins von Fr. 3.— entrichtet werden; von der später in der Zentrale Engelberg erzeugten Kraft sollte ⅙ mit dem gleichen Wasserzins belastet sein. Das Werk widersetzte sich der Abänderung der früheren Konzession hinsichtlich des Wasserzinses, erklärte sich aber bereit, für die neu gewonnene Kraft nach dem Anteil von Obwalden an dem Gefäll bis zur Zentrale Obermatt Fr. 3.— zu bezahlen (Zuschrift vom 28. Oktober 1913), was in der Zuschrift vom 20. November dahin näher erläutert wurde, daß der obwaldnische Anteil am Gefälle 8,5 % betrage. Im Dezember 1913 wurde dann der Entwurf einer Konzession für die Ableitung des Wassers des Trübenbaches nach dem Talboden von Engelberg zur Ausnutzung in einer dort zu erstellenden Zentrale aufgestellt, der eine Dauer von hundert Jahren und einen Wasserzins von Fr. 3.— für ⅙ der gewonnenen Kraft vorsah; ein weiterer Entwurf vom Januar 1914 änderte die letztere Bestimmung dahin ab, daß von 1/10 der gewonnenen Kraft Fr. 6.— zu entrichten seien. Das Elektrizitätswerk äußerte sich zu diesem Entwurfe in einer Zuschrift vom 10. Februar 1914 dahin, daß der Wasserzins von Fr. 5.— zu hoch sei und den getroffenen Vereinbarungen widerspreche. Dabei wurde bemerkt, es wäre volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, wenn nach dem Wortlaut der Konzession das Trübseewasser in Engelberg in die Aa zurückgeführt würde, statt es nach dem Reservoir zu leiten und in der Obermatt nochmals auszunützen. Deshalb wurde vorgeschlagen: „Wir könnten in eine Abänderung der uns für die Ausnützung des Erlenbaches erteilten Konzession einwilligen und Ihnen die gewünschten Konzessionsgebühren bezahlen, unter der Bedingung, daß Sie die Dauer der Konzession auf hundert Jahre verlängern unter Einbezug der Trübseereverse. Es hätte dabei die Meinung, daß wir Ihnen von der Inbetriebnahme der letzteren an einen höheren Wasserzins entrichten würden, welcher der gewonnenen Kraftvermehrung für das Gefälle Trübsee bis Obermatt entspricht. Dazu kämen dann die Taxen nach Art. 13 der Konzession vom 1. Juli 1901. Statt Ihnen aber vom 16. Jahre an bis zum Ablauf der Konzessionsdauer jährlich Fr. 10,000.— zu bezahlen, wären wir geneigt, vom 26. Jahre an diese Gebühr auf Fr. 15,000.— zu erhöhen, vom 36. Jahre an sogar jährlich Fr. 20,000.— zu bezahlen.“ In den darauf folgenden Konzessionsentwürfen vom 9. und 18. März 1914 war dieser Anregung nicht Rechnung getragen, sondern nur der Wasserzins-Artikel dahin geändert, daß für einen Zwölftel der erzeugten HP ein Wasserzins von Fr. 3.— zu bezahlen sei. In einer Besprechung des Leiters des Elektrizitätswerkes mit dem Kantonsingenieur von Obwalden vom 17. März, worüber Aufzeichnungen des ersteren vorliegen, die nicht beanstandet sind, wiederholte das Werk den Vorschlag, es sei nur eine Konzession zu erteilen und diese auf hundert Jahre zu verlängern, unter Einbezug des Trübsees; „dann würden wir eine höhere Gebühr zahlen können“. Der Kantonsingenieur hielt es für besser, die Konzession für das obere Gefälle vorher zu regeln; bei Verlängerung der Konzession auf hundert Jahre müßte mehr bezahlt werden als die doppelte Gebühr, „weil Obwalden sich der Möglichkeit begebe, das Obermatter Werk schon nach 60 Jahren zu günstigen Konditionen zurückzukaufen“. Gleichzeitig müsse die Stromlieferung nach Kerns geordnet werden, entweder im Sinne einer Ablösung oder einer Verlängerung der Stromabgabe. Nach Mitteilung des Konzessionsentwurfes vom 18. März kam das Elektrizitätswerk in einem Schreiben vom 24. März auf den Vorschlag zurück, es sei eine neue Konzession für die Wasserkräfte des Erlenbaches mit denen des Trübseeabflusses für das Gefälle Trübsee-Obermatt für hundert Jahre zu erteilen. In der Konferenz vom 4. April 1914 wünschte der Leiter des Elektrizitätswerkes die Herabsetzung des Wasserzinses auf Fr. 2.—, mit der schon früher geforderten Festsetzung, daß es sich um Jahrespferdekräfte handelt. Der Vertreter von Obwalden erklärte sich bereit, hierauf einzutreten, verlangte aber Besteuerung der HP der eingebauten Maschinen. Das Elektrizitätswerk drängte dann wiederholt auf die Erteilung einer gemeinsamen Konzession, die aber auf hundert Jahre lauten müßte. Obwalden glaubte hierauf eingehen zu können, doch müsse man sich gegenseitig entgegenkommen. Darauf wurde anfangs April ein Konzessionsentwurf aufgesetzt, der die frühere Konzession für die Benutzung des Erlenbaches und eine solche für den Trübenbach auf der Gefällsstufe Trübsee bis zur Zentrale Obermatt umfaßte; die Dauer war auf 80 Jahre vorgesehen; für die ganze Dauer sollte die Stromlieferungspflicht für die sechs alten Gemeinden von Obwalden, bezw. für das Elektrizitätswerk Kerns bestehen; ferner war eine Stromabgabepflicht für die Versorgung von Engelberg vorgesehen; nach Art. 19 war für jede installierte, an der Turbine gemessene HP ein jährlicher Wasserzins von Fr. 2.— zu bezahlen, außer für die als Reserve benutzten Motoren, wonach 6600 HP zinspflichtig gewesen wären; vom Jahre 1920 an sollten mindestens 8000 HP zinspflichtig sein und der Zins ab 1940 Fr. 3.— betragen. Bei einer Konferenz vom 14. April verlangte das Elektrizitätswerk Erhöhung der Konzessionsdauer auf hundert Jahre, es verwarf die Bestimmungen über die Stromlieferungspflicht und verlangte bezüglich des Wasserzinses Freigabe der Zentrale Engelberg und von 25 % der normalen Leistung von Obermatt. Der nächste Konzessionsentwurf vom 30. AApril 1914 umfaßt das Wasser der Aa, des Erlenbaches und des Trübenbaches auf der Gefällsstufe Trübsee bis zur Zentrale Obermatt mit einer Dauer der Konzession von 80 oder 100 Jahren; die Stromlieferungspflicht für das Elektrizitätswerk Kerns ist neu geordnet und über den Wasserzins bestimmt, daß für jede installierte, an den Turbinen gemessene HP ein Zins von Fr. 2.— zu entrichten sei; die Zentrale Engelberg soll, solange sie als Reserve dient, zinsfrei sein; bis zum Einbau einer weiteren Maschinengruppe sind 25 %, von da an 20 % der Motoren zinsfrei, ebenso die nach Engelberg abzugebenden HP. Dann ist die Anzahl der zinspflichtigen HP für die Gegenwart, für das Jahr 1920 und 1950 bestimmt und weiter gesagt, daß vom Jahre 1950 an der Wasserzins Fr. 3.— und vom Jahre 1980 an (bei hundertjährigr Dauer) Fr. 4.— betrage. Bei der Verhandlung vom 18. Mai 1914 bestand das Elektrizitätswerk auf einer Konzessionsdauer von hundert Jahren, was Obwalden zugestand. Ueber die Stromlieferungspflicht nach Kerns kam se zu einer Art Vergleich, ebenso über die Berechnung des Winserzinses und den Zeitpunkt der Erhöhung. Der Entwurf vom 23. Mai, der im wesentlichen der Konzession vom 6. Juni entspricht, berücksichtigt die so getroffenen Vereinbarungen. Gleichwie danach im vorliegenden Falle die Dauer der Konzession nach deren Entstehungsgeschichte mit anderen wichtigen Konzessionsbestimmungen, wie der Stromlieferungspflicht nach Kerns und Engelberg, der Höhe des Wasserzinses und der Festsetzung des Zeitpunktes seiner Erhöhung in unlöslicher Verbindung steht, so wird dies auch bei anderen Verleihungen der Natur der Sache nach in analoger Weise der Fall sein. Muß es schon deshalb als ausgeschlossen betrachtet werden, daß das Gesetz eine einseitige Herabsetzung der zugestandenen Verleihungsdauer, wie sie die Klage bezweckt, auf die in Art. 58 Abs. 1 vorgesehene Zeitspanne auch für früher, vor dem 1. Januar 1918 erteilte Konzessionen hätte anordnen, ohne dafür gleichzeitig einen Ausgleich durch den Anspruch auf eine entsprechende Minderung der dem Konzessionär auferlegten Leistungen zu gewähren, so führt eine andere rechtliche Betrachtung zu dem gleichen Schlusse. Nach schon früher anerkannter Auffassung, die nunmehr in Art. 43 WRG ihre ausdrückliche Sanktion gefunden hat, begründet die Verleihung im Umfange des Verleihungsaktes ein wohlerworbenes Recht des Beliehenen auf die ver-

liehene Nutzung. Es ist aber ein allgemeines Postulat der Gerechtigkeit, daß ein Eingriff in die Substanz solcher Rechte im Gegensatz zu der bloßen Neuregelung ihres Inhalts, der damit gesetzlich verbundenen Befugnisse auch auf dem Wege der Gesetzgebung nicht anders als gegen Entschädigung erfolge. Mit einem solchen Eingriff hätte man es hier zu tun, wenn die Rückwirkungsklausel des Art. 74 WRG auch auf die in Art. 58 Abs. 1 ebenda enthaltene Bestimmung über die zulässige Höchstdauer der Verleihung zu beziehen wäre. Denn bei den Bestimmungen des Konzessionsaktes über die Konzessionsdauer handelt es sich nicht um eine bloße Nebenabrede oder um eine mit der Verleihung verbundene Auflage bezw. Bedingung, sondern um die Umschreibung des Umfangs des verliehenen Nutzungsrechtes selbst, das dadurch zeitlich begrenzt und in seinem Bestande für diese Zeitspanne gewährleistet wird. Die Herabsetzung der konzessionsmäßigen Dauer auf eine kürzere Zeit auf Grund einer als rückwirkend erklärten späteren Gesetzesbestimmung würde demnach in die Substanz des durch die Verleihung begründeten Nutzungsrechtes selbst eingreifen, einem teilweisen Entzuge desslben gleichkommen, nicht nur seinen Inhalt neu umschreiben. Eine solche Ausdehnung der Rückwirkung müßte aber besonders ausgesprochen sein, um als gewollt gelten zu können; aus einer bloßen allgemeinen und zudem noch so unbestimmt gehaltenen und zum Teil widerspruchsvollen Rückwirkungsbestimmung wie derjenigen des Art. 74 WRG darf sie nicht hergeleitet werden. Hätte der Gesetzgeber sie beabsichtigt, so würde er nicht unterlassen haben, auch die Entschädigung dafür, d. h. die Pflicht der Verleihungsbehörde, dem Beliehenen dafür entsprechende Erleichterungen in seinen konzessionsmäßigen Pflichten zu gewähren vorzusehen und das für diese Anpassung einzuschlagende Verfahren sowie die dafür maßgebenden Grundsätze näher zu ordnen. Aus dem Fehlen irgendwelcher derartiger Bestimmungen darf geschlossen werden, daß das Gesetz eine Ausdehnung der Rückwirkung, auch wenn man ihr im übrigen einen noch so weiten Rahmen zieht, auf diese Vorschrift nicht ins Auge gefaßt und beabsichtigt, ihren Ausschluß davon als selbstverständlich betrachtet hat. Es ist dies umso eher zulässig, als irgendwelche dringende öffentlichen Interessen, die der Bund auf Grund von Art. 24 bis BV zu wahren hätte und die der Aufrechterhaltung längerer als achtzigjähriger älterer Konzessionen entgegenstünden, nicht ersichtlich sind und dem Gemeinwesen, wo allgemeine Gründe des öffentlichen Wohls dafür vorliegen, das Wasserrecht vor Ablauf seiner konzessionsmäßigen Dauer an sich zu ziehen, immer der Weg der Expropriation nach Art. 43 WRG offen bleibt. Dieser Auffassung ist denn auch das eidg. Wasserwirtschaftsamt, indem es sich in einer dem Gerichte darüber erstatteten Meinungsäußerung dahin ausspricht, daß die Rückwirkung auch des Art. 58 Abs. 1 WRG auf vor dem 1. Januar 1918 erteilte Konzessionen, wenn rechtlich immer möglich, wegen der damit verbundenen weittragenden und unerwünschten Folgen vermieden werden sollte und, soweit dafür öffentliche Interessen sollten geltend gemacht werden können, sie keinesfalls gewichtig genug wären, um das stärkere des Konzessionärs, beim Erwerbe der Konzession auf eine sichere Rechtsgrundlage rechnen zu können — dessen Schutz zugleich im wohlverstandenen Interesse der Förderung des Ausbaues der Wasserkräfte selbst liege — zu überwinden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Auf Klagebegehren 4 und 5 a wird nicht eingetreten. Die übrigen Klagebegehren werden abgewiesen.
2. Der Kläger hat die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in

einer Gerichtsgebühr von	Fr. 500.—,
den Schreibgebühren von	„ 113.—,
den Kanzleigebühren von	„ 10.90,

zu bezahlen und die Beklagte außerrechtlich mit Fr. 609.50 zu entschädigen.

3. Dieses Urteil ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

Die Zwischenbenützung von Erfindungen nach dem schweizerischen Patentgesetz.

Auf die Ausführungen von Herrn Dr. Max Schneider, Rechtsanwalt in Zürich zu diesem Gegenstand in Nr. 9 der „Schweiz. Wasserwirtschaft" vom 25. September 1924 antwortet Herr Advokat Niess, juristischer Beirat der Ateliers de constructions mécaniques de Vevey in Lausanne wie folgt:

„Pour plus de précision, disons que cet article discute de l'utilisation d'une invention, par un tiers, pendant le temps qui s'est écoulé entre la date du dépôt d'une demande de brevet et la date de délivrance du brevet, qui coïncide avec sa publication. La demande de brevet n'est pas portée à la connaissance des tiers. Elle n'est pas publiée.

A cette occasion l'auteur de l'article cite une procédure en demande d'expertise que la S. A. Bell et Cie. à Kriens sollicita du Président du Tribunal d'Aarwangen (Canton de Berne) contre la société „Elektrizitätswerk Wynau" à Langenthal.

Le jugement du Président du Tribunal d'Aarwangen a débouté la S. A. Bell et Cie. de sa demande d'expertise.

Il est nécessaire de remarquer, en présence des termes de cet article, que la S. A. Bell et Cie. n'avait pas requis d'expertise contre les Ateliers de Constructions Mécaniques de Vevey, constructeurs des turbines de Wynau.

Il est parfaitement exact que la question de droit soulevée par le Conseil de la S. A. Bell et Cie. dans son article du 25 septembre 1924 est extrêmement intéressante pour les industriels. La loi fédérale sur les brevets d'invention du 21 juin 1917 présente une lacune en ne précisant pas, expressis verbis, les droits du preneur de brevet pendant la période qui s'écoule entre la demande de brevet et la délivrance du brevet. Dans le cas particulier, cette période a été pour la S. A. Bell et Cie. de 2 ans et 8 mois, soit du 2 mai 1921 (date du dépôt de la demande de brevet) au 2 janvier 1924 (date de la publication du brevet).

La S. A. Bell et Cie. ne s'est pas expliquée sur la longueur de cette période.

En l'espèce il n'est pas sans intérêt de noter, au regard de l'article en question:

1. que l'Elektrizitätswerk Wynau n'a construit aucune turbine. Elle avait commandé et reçu 2 turbines de la société des Ateliers de Vevey;
2. que la société des Ateliers de Vevey n'a pas été attaquée par la S. A. Bell et Cie. devant le Président du Tribunal d'Aarwangen et que jusqu'à ce jour elle n'a été l'objet d'aucun procès de la part de cette dernière.

Les Ateliers de Vevey ne voient pas d'utilité à discourir sur cette question de droit qui a été traitée par M. Frick dans plusieurs articles parus dans une Revue de jurisprudence. Il semble que c'est à bon droit que le Président du Tribunal d'Aarwangen a repoussé la demande de Bell et Cie. contre l'Elektrizitätswerk Wynau pour ce motif que les 2 turbines installées par cette société avaient été construites et mises en exploitation antérieurement à la publication des brevets de la S. A. Bell et Cie.

Il résulte du reste de l'exposé de M. Schneider dans son article du 25 septembre 1924 que ce juriste penche du côte de l'opinion de Frick. On peut se demander dès lors quel intérêt la S. A. Bell et Cie. avait à attaquer l'Elektrizitätswerk Wynau?

Mais l'article du 25 septembre 1924 de M. Schneider laisse supposer que les turbines à hélice construites par les Ateliers de Vevey seraient des contrefaçons des brevets Nos. 102825 et 102826 de la S. A. Bell et Cie.

Les Ateliers de Vevey contestent formellement avoir construit et livré pour l'Elektrizitätswerk Wynau des turbines qui constitueraient une contrefaçon de ces brevets.

Ils constatent que les 2 brevets Nos. 102825 et 102826 de la S. A. Bell et Cie. ont été publiés le 2 janvier 1924, tandis que les turbines livrées par les Ateliers de Vevey ont été mises en construction en 1921, soit plus de 2 ans